

Verordnung des Landkreises Erding zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“

vom xx.xx.2020

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz -BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz -BNatSchG) vom 29.07.2009 (GVBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706, 724) erlässt das Landratsamt Erding folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Erding über das Landschaftsschutzgebiet „Schutz von Eicherloh und Umgebung“ vom 18. April 1955 (Amtsblatt des Landratsamtes Erding Nr. 16 vom 23. April 1955), geändert durch die Verordnung vom 01.10.1980, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 1 wird der Absatz „Das Schutzgebiet wird begrenzt im Westen [...] die Moorstraße Niederneuching-Ismaning“ durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus der Übersichtskarte M 1:2.500, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am ...“

- (2) Das aus dem Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung ausgenommene Gelände ist in einer Übersichtskarte M 1:2.500, ausgefertigt vom Landratsamt Erding am ... eingezeichnet. Die Karte ist Bestandteil dieser Änderungsverordnung. Die Karte ist beim Landratsamt Erding niedergelegt. Sie wird dort archivmäßig verwahrt und ist während der üblichen Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Erding in Kraft.

Landratsamt Erding, xx.xx.2020

Martin Bayerstorfer
Landrat